

Zulassungsordnung und Prüfungsordnung

Fakultät für Psychologie

der Sigmund Freud PrivatUniversität

(Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 02.03.2018)

A Zulassungsordnung

1 Formale Voraussetzungen

Formale Voraussetzung für die Zulassung zu Studien, die an der Fakultät für Psychologie der Sigmund Freud Privatuniversität mit einem akademischen Grad abschließen, ist der Nachweis

- der allgemeinen Hochschulberechtigung: Matura bzw. Abitur, Berufsreifeprüfung oder gleichwertige Abschlüsse; oder
- einer facheinschlägigen Studienberechtigungsprüfung; oder
- einer im Rahmen der in der nachstehenden Prüfungsordnung unter § 12 für die verschiedenen an der Fakultät für Psychologie angebotenen Studienrichtungen geregelten Studienzulassungsprüfung.

2 Prüfung der formalen Voraussetzungen

Die Prüfung der formalen Voraussetzungen für eine Aufnahme (d. h. auch der formalen Voraussetzungen für die an ein Grundstudium aufbauenden Programme) obliegt dem Studien Service Center der Fakultät Psychologie in Wien. Dies gilt auch für alle nicht in Wien durchgeführten Studienprogramme.

3 Feststellung der Eignung der Studienplatzwerberinnen und Studienplatzwerber

Die Überprüfung der Eignung von Studienplatzwerbern bzw. Studienplatzwerberinnen ist gemäß den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Studienrichtungen je spezifisch geregelt. Die aktuell geltenden Regelungen für die Aufnahmeverfahren sind auf der Homepage der Fakultät für Psychologie unter den jeweiligen Studienangeboten angeführt.

B Prüfungsordnung

Ausbau und Weiterentwicklung der Studienprogramme machen entsprechende Anpassungen der Prüfungsordnung notwendig. Die vorliegende Fassung tritt mit 22. Februar 2018 in Kraft.

1 Allgemeines

Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der Fakultät für Psychologie zur Kenntnis zu bringen. Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden. Entsprechende Informationen sind in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu Semesterbeginn bekannt zu geben.

Prüfungen müssen möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden.

2 Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

2.1 Vorlesungen

Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zeitgerecht bekannt zu geben. Den Studierenden stehen drei Prüfungstermine offen: der erste am Ende des laufenden Semesters, der zweite am Beginn des folgenden Semesters, der dritte Termin sechs bis acht Wochen nach dem zweiten.

Die Prüfungstermine werden im Voraus bereits mit der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgt innerhalb von drei Wochen.

In sinngemäßer Übernahme der entsprechenden Regelungen des Universitätsgesetzes (§ 77, Abs. 2) sind Studierende berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen. Liegt nach dem dritten Prüfungsantritt (also nach zwei weiteren Wiederholungen) kein positives Prüfungsergebnis vor, dann ist der vierte Antritt kommissionell abzuhalten.

Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus dem Lehrveranstaltungsleiter und einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Psychologie. Die Prüfungsfragen sind schriftlich vorzulegen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Aufsicht eines der beiden Mitglieder des Prüfungssenats. Eine nicht bestandene kommissionelle Prüfung zieht die Exmatrikulation der betreffenden Kandidatin bzw. des betreffenden Kandidaten nach sich. Aufgrund der oben stehenden Bestimmungen ergibt sich, dass Studierende, die nicht zum ersten Prüfungstermin antreten, im Falle einer negativen Prüfung am zweiten und oder am dritten Prüfungstermin die Möglichkeit haben, die Prüfung in den Folgesemestern zu wiederholen. Der Prüfungsstoff bezieht sich dabei immer auf den aktuellen Vorlesungsstoff, wobei es Aufgabe des Studierenden ist, sich eine entsprechende Übersicht über diesen Prüfungsstoff zu verschaffen.

Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.

2.2 Übungen, Proseminare und Seminare

Übungen, Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit.

Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge, Präsentationen);
- die aktive Mitgestaltung der Stoffbearbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
- die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten.

Den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern steht es allerdings auch frei, schriftliche Zwischenprüfungen und/oder eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen. Schriftliche Arbeiten der Studierenden (Seminararbeiten) sind entweder bis zum Ende des laufenden Semesters (erster Abgabetermin) oder spätestens mit Beginn des folgenden Semesters (zweiter Abgabetermin) an die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe solcher Arbeiten auch noch während, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

Die Beurteilung schriftlicher Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) durch die Lehrveranstaltungsleitung hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach den angeführten Abgabeterminen zu erfolgen.

2.3 Integrierte Lehrveranstaltungen

Integrierte Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungs- und Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminare unter § 2.2 angeführten Kriterien. Zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben.

Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile – Vorlesungsteil (schriftliche Prüfung; vgl. die Regelungen unter 2.1 Vorlesungen) und

Übungsteil (Referate, schriftliche Arbeiten etc.) – positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird aus den beiden Teilnoten ermittelt.

Im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung muss dieser – und nur dieser – Prüfungsteil im Folgesemester, wenn die Lehrveranstaltung nur jährlich angeboten wird, im übernächsten Semester, jedenfalls aber binnen eines Jahres wiederholt werden.¹ Die in den Übungsteilen zu erbringenden Leistungen (z. B. schriftliche Arbeiten) müssen gemäß § 2.2 bis spätestens zum Ende des Folgesemesters von den Studierenden erbracht werden.

3 Anwesenheitspflicht

Bei Übungen, Proseminaren, Seminaren bzw. bei Integrierten Lehrveranstaltungen (und hier auch in den Vorlesungsteilen) besteht eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der gesamten Präsenzstunden. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter mit der Studiengangleitung – zu berücksichtigen.

4 Benotung

Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unzweckmäßig ist (z. B. im Falle der Lehrveranstaltung „Selbsterfahrung“ im Studiengang Psychologie-Bachelor), hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden abgehalten, die jeweils für die von ihnen vertretenen Teile eine eigene Leistungsbeurteilung vornehmen, so wird die Gesamtnote von der Studiengangleitung aus den einzelnen Teilnoten ermittelt.

Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

¹ Der letzte Absatz dieses Paragraphen trifft nicht auf Studierende höheren Semesters zu, das sind jene, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 im Bachelor- oder Masterprogramm Psychologie inskribiert waren.

Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der bzw. die Studierende aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter.

Die oben genannten Bestimmungen gelten für alle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge der Fakultät für Psychologie.²

5 Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung

Die Anmeldung zur Prüfung durch die Studierenden hat bis spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Regelfall der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter. Ersatzweise kann die Prüfungsaufsicht auch von anderen Mitgliedern des Stammpersonals übernommen werden.

Der Ablauf einer mündlichen Prüfung ist von den Prüferinnen und Prüfern schriftlich zu protokollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer zu erläutern.

Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren.

Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen sind zu archivieren. Sie können frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Beurteilungen vernichtet werden.

6 Modulprüfung

In den von der Fakultät für Psychologie durchgeführten ordentlichen Universitätsstudien und Universitätslehrgängen kann wahlweise zu einer je gesonderten Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Modul auch eine Modul-Gesamtprüfung von der jeweiligen Fakultätsleitung angesetzt werden.

² Für Standorte der Privatuniversität in Deutschland können abweichende Benotungsbestimmungen zur Anwendung kommen, die in einem gesonderten Anhang zu dieser Prüfungsordnung veröffentlicht werden.

Voraussetzung für die Zulassung zu einer solchen Modulprüfung ist der positive Abschluss aller in dem betreffenden Modul vorhandenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Übungen, Proseminare, Seminare und Übungsteile sogenannter Integrierter Lehrveranstaltungen). Die positive Beurteilung erfolgt in diesem Fall mit „mit Erfolg teilgenommen“.

Die Modulprüfung selbst ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zum Nachweis sämtlicher in dem betreffenden Modul zu erwerbender Kompetenzen.

Die Durchführung obliegt einem eigens zu diesem Zwecke von der Fakultätsleitung eingerichteten Prüfungsausschuss, dem alle Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter angehören, die Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Modul abhalten.

Die schriftliche Prüfung darf eine Dauer von zwei Stunden, die mündliche Prüfung die Dauer einer Stunde nicht überschreiten.

7 Unterbrechung des Studiums

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Eine Unterbrechung muss schriftlich bei der Studiengangleitung beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung der Studiengangleitung sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar. Eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums muss schriftlich begründet werden.

Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums kann binnen acht Wochen beim Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität Einspruch erhoben werden.

8 Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit)

Zur Betreuung von Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud Privatuniversität, nach Maßgabe auch externe

Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils fach einschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen (Gutachterinnen und Gutachter bzw. Betreuerinnen und Betreuer) ist den Studierenden der jeweiligen Studienprogramme bekannt zu geben.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig.

Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen sind. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Teile welche Studentin bzw. welcher Student selbständig bearbeitet hat.

Jede Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der betreffenden Autorin bzw. dem betreffenden Autor selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

Es ist zulässig, eine Abschlussarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Die Endfassung der Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form von zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen.

Die Begutachtung einer Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beurteilung einer Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den Begutachterinnen und Begutachtern schriftlich zu begründen.

Die Abschlussarbeiten sind mit dem in Österreich üblichen Benotungsschema (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu benoten. Für Studiengänge an Standorten der Privatuniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen.

Die Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der Abschlussarbeit geknüpft.

Die Verfasserin bzw. der Verfasser einer Abschlussarbeit ist dazu berechtigt, diese für die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Leitung des Studiengangs zu stellen. Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer Abschlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

8.1 Bachelor-Arbeit

Die Bachelorarbeit dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein praxisrelevantes Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten. Für die Abfassung der Bachelorarbeit Psychologie steht den Studierenden zumindest das Abschlusssemester des Curriculums zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und eines Exposé erfolgt bereits im 5. Semester im Seminar „Vorbereitung Bachelorarbeit“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung dafür, dass die bzw. der Studierende zur Lehrveranstaltung „Bachelorarbeit“ im 6. Semester zugelassen wird. Die Kontrolle über den Fortschritt der Arbeiten erfolgt im Kontext der Lehrveranstaltung „Bachelorarbeit“. Die Begutachtung und Benotung von Bachelorarbeiten obliegen ausschließlich den Personen, die namentlich in der Gutachterinnen- bzw. Gutachterliste der Fakultät Psychologie geführt werden.

8.2 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem jeweiligen Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen.

Studiengang Master Psychologie

Für die Abfassung der Master-Arbeit steht den Studierenden zumindest das Abschlusssemester des Curriculums zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und eines Exposé erfolgt bereits im 3. Semester im Seminar „Vorbereitung zur Masterarbeit“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung dafür, dass die bzw. der Studierende zur Lehrveranstaltung „Forschungswerkstatt“ im 4. Semester zugelassen wird.

Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme und Universitätslehrgang Managementwissenschaften

Für die Abfassung der Masterarbeit stehen den Studierenden das dritte und vierte Studiensemester zur Verfügung. Fragestellung bzw. entsprechende Untersuchungsdesigns werden im dritten Semester in der Lehrveranstaltung „Themenfindung Master Thesis“ erarbeitet. Die Begleitung der Umsetzung erfolgt in Kleingruppen (N=5) im Masterseminar. Die Begutachtung der Masterarbeiten erfolgt durch die Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer, das Gutachten und die Benotung bedürfen der Bestätigung durch Studiengangleitung.

9 Abschlussprüfungen

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen des Akkreditierungsantrags festgelegten Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums.

Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell, d. h. vor einem Prüfungssenat. Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums und die Approbation der Abschlussarbeit voraus. Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich.

Zur Prüfungsvorbereitung wählen die Studierenden aus einer auf der Homepage des jeweiligen Studienganges veröffentlichten Liste ihre Prüfungsliteratur bzw. Prüfungsthemen aus.

Teile der Prüfung bzw. die gesamte Prüfung können auf Wunsch der Studierenden auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Wird eines der vereinbarten Prüfungsfächer mit „nicht genügend“ beurteilt, muss die gesamte kommissionelle Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

9.1 Bachelor-Prüfung

Die Bachelorprüfung Psychologie besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und einer bzw. einem Vorsitzenden bestehenden Prüfungssenat. Die Mitglieder des Prüfungssenats werden von der Fakultätsleitung im Einvernehmen mit der Studiengangleitung bestimmt. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss dem habilitierten Stammpersonal der Fakultät für Psychologie angehören. Der Vorsitz des Prüfungssenats obliegt jedenfalls einem habilitierten oder promovierten Mitglied des Stammpersonals der Fakultät für Psychologie. Die bzw. der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei verschiedene Prüfungsfächer, die im Curriculum mit einem entsprechenden Umfang repräsentiert sind.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5; für Studiengänge an Standorten der Privatuniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten

der Anpassung an länderspezifische Regelungen) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den drei Mitgliedern des Prüfungssenats gemeinsam festgelegt und im Anschluss daran gemeinsam eine Gesamtnote bestimmt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben und zu begründen.

9.2 Master-Prüfung

Studiengang Master Psychologie

Die Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern und einer bzw. einem Vorsitzenden bestehenden Prüfungssenat. Die Mitglieder des Prüfungssenats werden von der Fakultätsleitung im Einvernehmen mit der Studiengangleitung bestimmt.

Mindestens ein Angehöriger des Prüfungssenats muss dem habilitierten Stammpersonal angehören. Der Vorsitz des Prüfungssenats obliegt jedenfalls einem habilitierten Mitglied des Stammpersonals der Fakultät für Psychologie. Die bzw. der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei verschiedene Prüfungsfächer, die im Curriculum mit einem entsprechenden Umfang repräsentiert sind.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5; für Studiengänge an Standorten der Privatuniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den drei Mitgliedern des Prüfungssenats gemeinsam festgelegt und im Anschluss daran gemeinsam eine Gesamtnote bestimmt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben und zu begründen.

Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme und

Universitätslehrgang Managementwissenschaften

Die Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehenden Prüfungssenat. Als erste Prüferin bzw. erster Prüfer fungiert ein habilitiertes Mitglied des Stammpersonals der Fakultät Psychologie, als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer die jeweilige Fachbetreuerin bzw. der jeweilige Fachbetreuer der

Masterarbeit. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Die Prüfung selbst ist als Defensio durchzuführen: Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat dem Prüfungssenat eine kritische Darstellung ihrer bzw. seiner Arbeit zu präsentieren und im Anschluss daran deren Aussagewert gegen Einwendungen in der Diskussion zu verteidigen. Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5; für Studiengänge an Standorten der Privatuniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen) wird nach gemeinsamer Beratung in einer Gesamtnote festgelegt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben und zu begründen.

10 Übertritt vom Bachelor- ins Masterprogramm

Der Abschluss eines Bachelor-Studiums ist ausnahmslose Bedingung für die Aufnahme in das Masterprogramm Psychologie. Falls Studierende des Bachelor-Programms Psychologie an der SFU die kommissionelle Prüfung zum Herbsttermin nicht bestehen, sind sie verwaltungstechnisch als „im Status der Bachelorabschlussprüfung“ zu führen. In diesem Fall kann eine Aufnahme als außerordentliche Hörerin bzw. außerordentlicher Hörer in das Masterprogramm erfolgen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt dieser Sonderstatus und damit auch die Inskription als außerordentliche Hörerin bzw. außerordentlicher Hörer.

11 Plagiatsregelung

Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autorenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung mit “nicht genügend” beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall die Fakultätsleitung, im Wiederholungsfall die Studienkommission. Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grads verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

Über jeden Plagiatsfall wird ein interner Akt angelegt. Der Wiederholungsfall kann zur Exmatrikulation der betreffenden Studierenden führen. In jedem Falle sind betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören.

12 Studienzulassungsprüfungen

Studiengang Psychologie

Inhalte der Zulassungsprüfung:

Die Zulassungsprüfung wird für ein Studium erworben und besteht aus den folgenden fünf Einzelprüfungen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (z. B. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Studiums Psychologie besucht werden.

- ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.
- ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern für die Studienrichtung Psychologie orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:
- Mathematik 1: mündliche und schriftliche Prüfung: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
 - Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit

zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

- Biologie: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

ad c) Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von 2 oder 3 ECTS Anrechnungspunkten abzulegen und ist aus dem Bachelorprogramm des angestrebten Studiums zu wählen. Zur Wahl stehen:

- VO Allgemeine Psychologie I 3 ECTS
- VO Allgemeine Psychologie II 3 ECTS
- VO Paradigmengeschichte I 3 ECTS

Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme

Inhalte der Zulassungsprüfung:

Im Zuge der Studienzulassungsprüfung sind folgende Fächer bzw. Prüfungen positiv abzulegen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (z.B. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Universitätslehrgangs besucht werden.

ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern

ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- Mathematik 1: mündliche und schriftliche Prüfung: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
- Biologie & Umweltkunde: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

ad c) Das Wahlfach wird im Rahmen des Universitätslehrgangs Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme mittels folgender Lehrveranstaltungen absolviert:

- LV „Gesellschafts- und Kulturtheorie“ (2 ECTS)
- LV „Wissenskulturen“ (2 ECTS)
- Bis zur Abgabe der Master Thesis müssen alle Fächer positiv absolviert sein.